

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion
zu Drs 6/7699
Thema: **Jahrgangsübergreifender Unterricht**

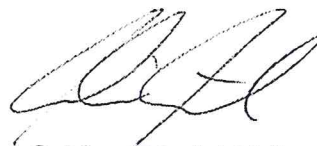
Der Ausschuss für Schule und Sport möge beschließen, den Antrag wie folgt zu ändern:

1. Vor den Wörtern „zu berichten“ wird die Ziffer „I.“ eingefügt.
2. Die folgenden Ziffern II. und III. werden angefügt:
 - „II. sicherzustellen:
 1. dass das Netzwerk zum jahrgangsübergreifenden Unterricht beim Sächsischen Bildungsinstitut (künftig: beim Landesamt für Schule und Bildung) geöffnet wird, um so auch Grundschulen, die gemäß § 5 (2) SächsSchulG jahrgangsübergreifenden Unterricht anbieten, und Schulen in freier Trägerschaft eine Teilnahme zu ermöglichen;
 2. dass entsprechend auf den jahrgangsübergreifenden Unterricht ausgerichtete Planungsmöglichkeiten im Schulverwaltungsprogramm auch den Grundschulen, die gemäß § 5 (2) SächsSchulG jahrgangsübergreifenden Unterricht anbieten, zur Verfügung stehen;
 3. dass den Grundschulen, die jahrgangsübergreifenden Unterricht gemäß § 5 (2) SächsSchulG anbieten, ebenso zusätzliche Ressourcen zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler im Umfang von maximal fünf Stunden zugewiesen werden;
 4. dass Fortbildungsangebote zum jahrgangsübergreifenden Unterricht weiterhin zur Verfügung stehen und verstärkt Hospitationsmöglichkeiten geschaffen werden.
 - III. zu prüfen:
 1. wie die weiterführenden Schulen, die jahrgangsübergreifenden Unterricht durchführen möchten, unterstützt und vernetzt werden können;
 2. wie die durch das jahrgangsübergreifende Unterrichten geänderten Anforderungen bezüglich der Räumlichkeiten in der Schulhausbauförderrichtlinie berücksichtigt werden, um die Schulträger besser zu unterstützen.“

Dresden, 14. Februar 2018



Lothar Bienst MdL
CDU-Fraktion



Sabine Friedel MdL
SPD-Fraktion

Begründung:

Die Anhörung am 15. September 2017 hat deutlich gemacht, dass der jahrgangsübergreifende Unterricht eine Bereicherung für die sächsische Schullandschaft ist. Da dieser nicht nur im ländlichen Raum zur Anwendung kommt, diese Grundschulen jedoch einen besonderen Status auf Grund des Erhalts ihres jeweiligen Standortes haben, sollten bestehende Instrumentarien auch den Grundschulen, die jahrgangsübergreifenden Unterricht gemäß § 5 (2) SächsSchulG anbieten, zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft zum einen Programme und Software, die die Abweichung vom altershomogenen klassenbezogenen Unterricht berücksichtigen. Zum anderen aber auch die bestehenden Netzwerke, welche zur Schulentwicklung und zum kollegialen Austausch beitragen. Darüber hinaus ist der Besonderheit und dem Mehrbedarf zur individuellen Förderung der Schüler auch an Grundschulen, die jahrgangsübergreifenden Unterricht gemäß § 5 (2) SächsSchulG anbieten, in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Mit Blick auf die Neuregelungen im Schulgesetz ab August 2018 sollten auch Unterstützungs- und Netzwerkangebote für die weiterführenden Schulen konzipiert werden. Zudem wurde deutlich, dass sich aus dem jahrgangsübergreifenden Unterricht ein anderes Raumkonzept sowie ein anderer Raumbedarf ergeben. Dies gilt es bei der Schulhausbauförderung zu berücksichtigen.